



Amtsblatt



DER GEMEINDE GLASHÜTTEN – HOCHTAUNUSKREIS

– Ortsteile Glashütten, Oberems und Schloßborn –

KW 3 · Nr. 1a · 57. Jahrgang

Verschwistert seit 1977 mit der
Gemeinde Caromb / Frankreich

Samstag, 23. Januar 2021

4

Aktuelles aus der Gemeindeverwaltung

Sehr geehrte Bürger*innen,

in der Ihnen vorliegenden Amtsbblattausgabe finden Sie die folgenden Bekanntmachungen für die anstehende/n Direktwahl/Kommunalwahlen:

- Wahlbekanntmachung für die Direktwahl in der Gemeinde Glashütten am 14. März 2021

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Glashütten am 14. März 2021

- Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Glashütten am 14. März 2021

- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten am 14. März 2021 im Wahlkreis Glashütten

Brigitte Bannenberg – Bürgermeisterin und das Team der Gemeindeverwaltung

Wahlbekanntmachung

für die

 Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters **Direktwahl der Landrätin oder des Landrats**

in der/dem

Gemeinde

Glashütten

am

14. März 2021

1. Die Direktwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters/der Landrätin oder des Landrats dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt ²⁾. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
/	/	/

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom

bis zum
während der allgemeinen Öffnungszeiten

in

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist – nicht – barrierefrei.²⁾ Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

bis**12:00**

Uhr, beim Gemeindevorstand

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** werden **nur auf Antrag** in das Wähler-

verzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum

21. Tag v. d. Wahl 21.02.2021

 beim Gemeindevorstand (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 21.02.2021

 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises¹⁾ oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum

21. Tag vor der Wahl 21.02.2021

 oder die Einspruchsfrist bis zum

16. Tag vor der Wahl 26.02.2021

 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum

2. Tag vor der Wahl 12.03.2021

, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen

Farbe gelben

 Stimmzettel,
- einen amtlichen

Farbe gelben

 Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen

Farbe orangenen

 Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00	Uhr in	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <small>Anschrift</small> Sporthalle Glashütten, Am Brännchen 1, 61479 Glashütten </div>
--------------	--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet

am

<small>Datum</small> 28.03.2021

 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum Glashütten, 23.01.2021	Der Gemeindevorstand gez. Peter Asch Gemeindevorsteher
---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Bekanntmachung ¹⁾

Der - Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am folgende Wahlvorschläge

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 der Landrätin oder des Landrats

in der/dem am

zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung bzw. Kennwort	Frau oder Herr, Familienname, Rufname der Bewerberin oder des Bewerbers ¹⁾ , Geburtsjahr, Beruf oder Stand, Anschrift der Hauptwohnung ²⁾
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Herr Ciesielski, Thomas, Geburtsjahr 1967, Einzelhandelskaufmann 61479 Glashütten
2	Brigitte Bannenberg - Einzelbewerberin BANNENBERG	Frau Bannenberg, Brigitte, Geburtsjahr 1962, Bürgermeisterin 61479 Glashütten
3	Jürgen Melzer - Einzelbewerber MELZER	Herr Melzer, Jürgen, Geburtsjahr 1962, Motorradverkäufer 70794 Filderstadt
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Ort, Datum

Glashütten, 18.01.2021

Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

Peter Asch - Gemeindevahlleiter

1) Einen Ordens- oder Künstlernamen der im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist und auf dem Stimmzettel angegeben werden soll, bitte in Klammern nach dem Rufnamen eintragen.

2) Im Falle des Nachweises nach § 15 Abs. 5 KWG ist hier statt der Anschrift der Hauptwohnung der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Wahlbekanntmachung

für die

Kommunalwahlen

in der **Glashütten** am

1. Am finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde - und Kreiswahl sowie die Orts- und Ausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme aus.

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Wahlamt, Bürgerhaus, Bürgerservice, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom bis zum während der allgemeinen Öffnungszeiten

in

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist – ~~nicht~~ – barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

bis

Uhr, beim Gemeindevorstand

Dienststelle

Wahlamt, Bürgerservice, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 21. Tag v. d. Wahl
21.02.2021 beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl
21.02.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde Glashütten oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl
21.02.2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 16. Tag vor der Wahl
26.02.2021 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 2. Tag vor der Wahl
12.03.2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindevahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

• für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen Farbe
 Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

• für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen Farbe
 Stimmzettel mit einem gleichfarbigem amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen Farbe
orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
- und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreiswahl und ~~Ortsbeiratswahl~~ in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, ~~bei der Ausländerbeiratswahl in der durch das Los bestimmten Reihenfolge~~ unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, ~~Beruf oder Stand⁴⁾, Geburtsjahr⁴⁾, Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird⁴⁾, ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist⁴⁾~~, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung ~~und bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung⁴⁾~~ sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- ~~bei der Mehrheitswahl die Ruf- und Familiennamen, Beruf oder Stand⁴⁾, Geburtsjahr⁴⁾, Geburtsnamen, wenn ein abweichender Familienname geführt wird,⁴⁾ ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist⁴⁾, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung⁴⁾ der Bewerberinnen und Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.~~
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/~~der Ortsbeirat/der Ausländerbeirat~~ Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

18:00	Uhr in	<small>Anschrift</small> Sporthalle Glashütten, Am Brünchen 1, 61479 Glashütten
--------------	--------	-------------------------------------------------------------------------------------------

zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbe-

zirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am

<small>Datum</small> 15.03.2021

 um

08:30

 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Glashütten 01 Glashütten 02 Glashütten 03 90001 90002	Glashütten Schloßborn Oberems Briefwahl – 90001 Briefwahl – 90002	Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, Zimmer 115 Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, Zimmer 108 Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, Zimmer 113 Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, Zimmer 111 Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, Zimmer 112

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern

abgedruckt sind, werden
an folgender Stelle erhältlich:

am 30.01.2021 per Amtsblatt

verteilt; sie sind darüber hinaus

Wahlamt, Bürgerservice, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen **nicht** in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Ort, Datum Glashütten, 23.01.2021	Der Gemeindevorstand gez. Peter Asch Gemeindevorstand
--------------------------------------	----------------------------------------------------------------

Wahlleiter Herr Peter Asch	Gemeinde Glashütten
--------------------------------------	-------------------------------

Bekanntmachung

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 folgende

Wahlvorschläge für die Wahl zur

am 14. März 2021 im Wahlkreis

Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten

Glashütten

zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Frau oder Herr, Familienname, Rufname
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	101	Herr Hindrichs, Klaus
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	102	Frau Mildenberger, Carmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	103	Herr Högn, Matthias
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	104	Herr Ciesielski, Thomas
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	105	Herr Staab, Hans Jürgen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	106	Herr Böttger, Tim
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	107	Herr Hallmann, Sebastian
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	108	Herr Schiermeyer, Lutz
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	109	Herr Blumenauer, Claus
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	110	Herr Riehl, Dr. Lutz
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	111	Frau Ciesielski, Laden
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	112	Frau Hofmann, Kerstin
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	113	Herr Riehl, Franz

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Frau oder Herr, Familienname, Rufname
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	114	Frau Husnik, Anita
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	115	Herr Oppermann, Haiko
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	116	Frau Piendl, Linnéa
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	117	Frau Oppermann, Birgit
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	118	Herr Hofmann, Benno
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	201	Herr Salje, Dietmar
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	202	Herr Holst, Dr. Christian
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	203	Frau Schmunk, Isabell
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	204	Herr Seiter, Franz-Jürgen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	205	Herr Berger, Thomas
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	206	Herr Gering, Daniel
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	207	Herr Himmelreich, Gerd
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	208	Herr Schmunk, Günter
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	209	Frau Lang, Claudia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	210	Herr Hristov, Ivan
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	211	Frau Conrad, Susanne
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	212	Herr Fischer, Sebastian

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Frau oder Herr, Familienname, Rufname
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	213	Frau Kurian, Heike
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	214	Herr Linhart, Jakob
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	215	Herr Olberding, Werner
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	216	Herr Usinger, Jürgen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	301	Frau Godry, Linda
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	302	Herr Abbé, Marco
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	303	Frau Röhler, Angelika
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	304	Herr Schlender, Marek-Waldemar
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	305	Frau Hensel, Michaela
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	306	Herr Melcher, Hansjörg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	307	Frau Müller, Bärbel
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	308	Herr Merkle, Alfred
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	309	Frau Kloman, Brigitte
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	310	Frau Reinhardt, Marion
Freie Demokratische Partei	FDP	501	Frau Kolter, Heike
Freie Demokratische Partei	FDP	502	Herr John, Dr. Stefan
Freie Demokratische Partei	FDP	503	Herr Majunke, Alexander

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Frau oder Herr, Familienname, Rufname
Freie Demokratische Partei	FDP	504	Frau Strub, Claudia
Freie Demokratische Partei	FDP	505	Herr Freudl, Herbert
Freie Demokratische Partei	FDP	506	Frau Ness, Sinah-Sophia
Freie Demokratische Partei	FDP	507	Herr Schellenberg, Thomas
Freie Demokratische Partei	FDP	508	Herr Frölich, Günter Gotthilf
Freie Demokratische Partei	FDP	509	Herr Nittel, Alexander Nikolas
Freie Demokratische Partei	FDP	510	Herr Freischmidt, Jürgen
Freie Demokratische Partei	FDP	511	Frau Kappel, Konstanze
Freie Demokratische Partei	FDP	512	Frau Majunke, Claudia
Freie Demokratische Partei	FDP	513	Herr Götte, Gisbert
Freie Demokratische Partei	FDP	514	Herr Best, Rolf
Freie Demokratische Partei	FDP	515	Herr Jörg, Bodo
Freie Demokratische Partei	FDP	516	Herr Kappel, Dr. Andreas
Freie Demokratische Partei	FDP	517	Frau Brandscheidt, Desiree
Freie Demokratische Partei	FDP	518	Herr Kolter, Falk-Reiner
Freie Demokratische Partei	FDP	519	Herr Wienecke, Dr. Peter
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	701	Frau Kempf, Karin

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Frau oder Herr, Familienname, Rufname
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	702	Herr Gräber, Elmar
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	703	Herr Kunz, Manfred
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	704	Herr Weinmann, Dirk
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	705	Frau Mangold, Dunja
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	706	Frau Keller, Ingrid
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	707	Herr Schneider, Walter
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	708	Herr Messer, Andreas
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	709	Herr Kempf, Roland
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	710	Herr Riehl, Dirk
Freie Wähler Gemeinschaft	FWG	711	Herr Nippert, Rainer
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	801	Frau Marx, Stephanie
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	802	Herr Klomann, Christoph
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	803	Herr Frankenbach, Peter
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	804	Herr Pritz, Martin
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	805	Herr Bartmann, Volker
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	806	Herr Schrage, Frank
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	807	Herr Frankenbach, Horst

Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Lfd. Nr.	Frau oder Herr, Familienname, Rufname
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	808	Herr Avemaria, Holger
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	809	Herr Gossenauer, Sven
Wählergemeinschaft Schloßborn	WGS	810	Herr Boger, Reinhard

Ort, Datum
Glashütten, 23.01.2021

Unterschrift des Wahlleiters
gez.
Peter Asch - Gemeindevorstand

Impressum:

Herausgeber: Gemeindevorstand der Gemeinde
Glashütten, Rathaus, 61479 Glashütten

Zustellung samstags kostenlos an alle Haushalte. Einzelexemplare können im Rathaus Glashütten abgeholt werden.